

IZG-Antrag vom 26. November 2018:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich brauche Information zu §10 (5) RBStV: „Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung des Beitragsschuldners befindet.“

Ich brauche Information zum Anstaltsbereich der Landesrundfunkanstalten:

1. Wo kann man überprüfen, ob an einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Wohnung im Anstaltsbereich welcher Landesrundfunkanstalt lag?
2. Durch welche rechtliche Prozedur kann man die Wohnung vom Anstaltsbereich einer Landesrundfunkanstalt zum Anstaltsbereich einer anderen Landesrundfunkanstalt bewegen?
3. Durch welches Dokument beweist die Landesrundfunkanstalt, dass eine bestimmte Wohnung an einem bestimmten Zeitpunkt im Anstaltsbereich dieser Landesrundfunkanstalt war?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach §3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort der StK vom 6. Dezember 2018:

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26.11.2018, in welcher Sie um Auskunft nach § 4 Absatz 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) bitten. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH sind Informationen im Sinne des IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Ihre Anfrage hingegen bezieht sich nicht auf Informationen im

Sinne dieses Gesetzes. Bei den von Ihnen gestellten Fragen handelt es sich vielmehr um die Bitte nach einer allgemeinen Rechtsauskunft. In einem solchen Fall sind die Vorschriften des IZG-SH nicht einschlägig.

In Bezug auf die von Ihnen gestellten Fragen kann ich Ihnen daher lediglich mitteilen, dass der Beitragsservice unter der [Webadresse](#) ein Tool zur Verfügung stellt, anhand dessen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler durch Auswählen des entsprechenden Landes, in welchem ihre betroffene Wohnung liegt, die für die Wohnung zuständige Landesrundfunkanstalt angezeigt bekommen. Alle weiteren Informationen zur Anzeigepflicht einer Wohnung, Betriebsstätte oder einem beitragspflichtigen Kraftfahrzeug sowie zum Auskunftsrecht der Landesrundfunkanstalten können den §§ 8 ff. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entnommen werden.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich die Staatskanzlei bei zukünftigen Anfragen nach dem IZG-SH aufgrund der Häufigkeit Ihrer Anfragen und dem sich daraus ergebenden enormen Prüfaufwand erlauben wird, zu prüfen, ob Gebühren nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH zu erheben sind.